

5.

DER SATZUNGSBESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN IST AM 18.12.1998 GEMÄSS § 10 Abs. 3 BauGB (i. V. m. § 15 DER HAUPTSATZUNG DER STADT WARENDORF VOM 01.12.1994 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 Abs. 3 BauGB AN DEM 15.12.1998 ZU JEDERMANNS EINSICHT AUSGELEGT. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND IN DER GEMÄSS § 10 Abs. 3 BauGB EINGETRAGENEN VERÖFFENTLICHUNG WURDE. AUF DIE VORSCHRIFTEN DER §§ 44, 214 UND 215 BauGB SOWIE § 4 Abs. 6 GO NW WURDE VERWIESEN.

WARENDORF, DEN 18.12.1998
DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG
STADT BAUDIREKTOR

1.

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN GEM. § 3 Abs. 2 BauGB LAUT BESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 26.10.1998 ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN.

WARENDORF, DEN 18.12.1998
DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG

STADT BAUDIREKTOR

2.

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN GEM. § 3 Abs. 2 BauGB LAUT BESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 15.5.1997 ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN.

WARENDORF, DEN 15.5.1997
DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG

STADT BAUDIREKTOR

3.

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN GEM. § 3 Abs. 2 BauGB LAUT BESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 26.10.1998 ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN.

WARENDORF, DEN 26.10.1998
DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG

STADT BAUDIREKTOR

4.

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF EINSCHLIESSLICH SEINER FESTSETZUNGEN ÜBER DIE AUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN NACH § 86 Abs. 4 BauO NW (GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN) IST GEM. § 10 BauGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM 26.10.1998 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. DIE BEGRÜNDUNG HAT AM VERFAHREN UND AN DER BESCHLUSSFASSUNG TEILGENOMMEN.

WARENDORF, DEN 26.10.1998
DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

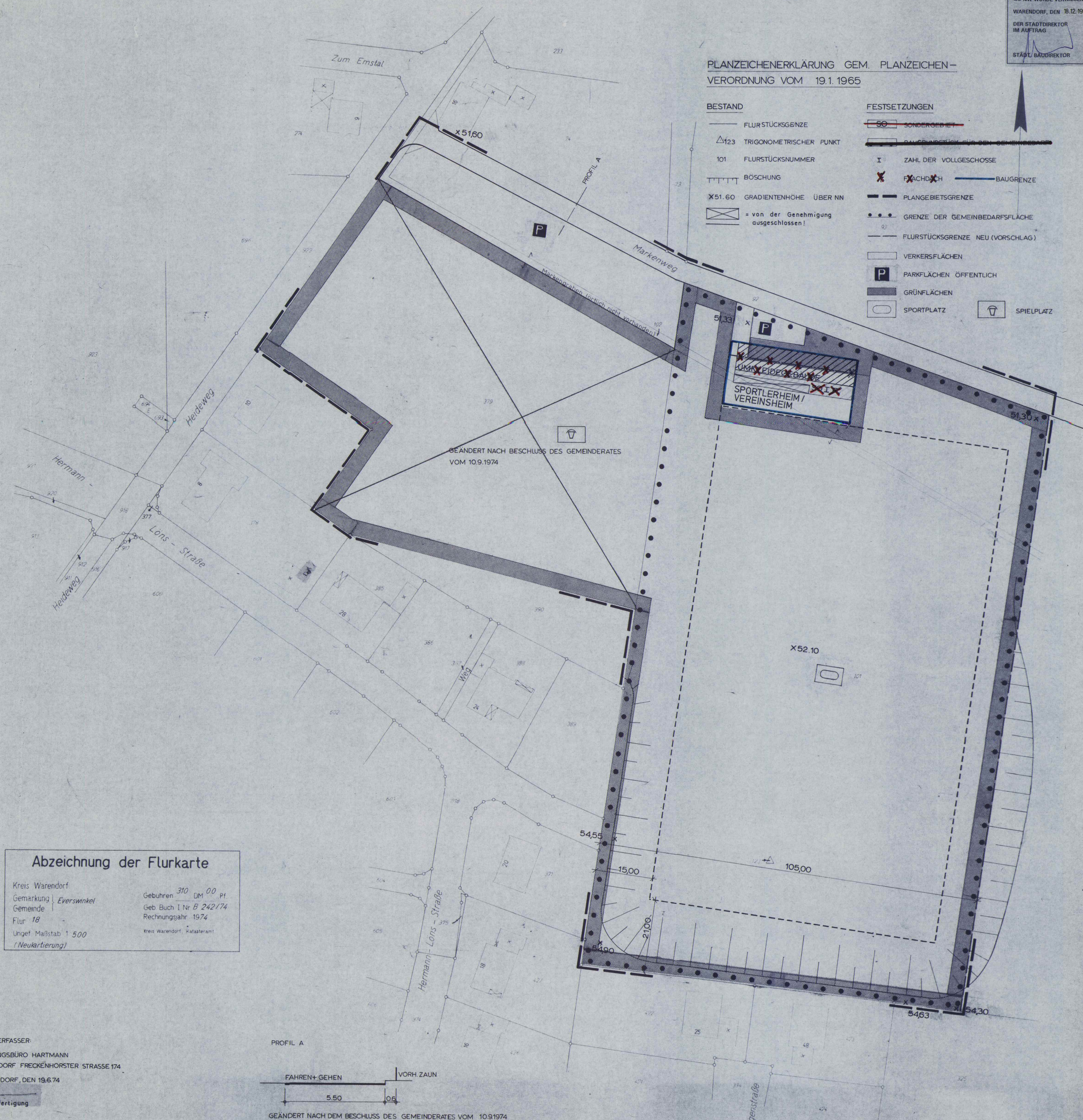
PLANZEICHENERKLÄRUNG GEM. PLANZEICHEN-VERORDNUNG VOM 19.1.1965

BESTAND

- FLURSTÜCKSGRENZE
- △ 123 TRIGONOMETRISCHER PUNKT
- 101 FLURSTÜCKSNUMMER
- ||||| BÖSCHUNG
- X 51.60 GRADIENTENHÖHE ÜBER NN
- = von der Genehmigung ausgeschlossen

FESTSETZUNGEN

- SO SONDERRAUM
- I ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
- X X X X X BAUGRENZE
- PLANGEBIETSGRENZE
- • • • • GRENZE DER GEMEINBEDARFSFLÄCHE
- FLURSTÜCKSGRENZE NEU (VORSCHLAG)
- VERKEHRSFLÄCHEN
- P PARKFLÄCHEN ÖFFENTLICH
- GRÜNFLÄCHEN
- SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ



1. Änderung Nr. 7.03 "Sportplatz Müssingen nach dem vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

- Änderungsumfang:
- Herausnahme der Flachdachvorschrift
 - Verschiebung der überbaubaren Fläche
 - Umbenennung/Erweiterung der Zweckbestimmung "Umkleidegebäude" in "Sportlerheim/Vereinsheim"
- Durch gekennzeichnet

Begründung:

Anlaß, Ziel und Zweck der Änderung:

Die bei der Aufstellung des Bebauungsplanes im Jahre 1974 gefaßten und genehmigten Planungsinhalte bleiben bestehen.

Das "Umkleidegebäude" entspricht nicht mehr den zeitgemäßen Anforderungen.

Eine Erweiterung ist dringend erforderlich. Durch die Änderungen soll erreicht werden, dass das benötigte Raumprogramm mit den dazugehörigen Einrichtungen untergebracht werden kann, was durch eine geringfügige Erweiterung der im Plan vorgesehenen Art und Mass der baulichen Nutzung ermöglicht wird.

Die Verschiebung der vorderen Baugrenze bzw. Erweiterung der überbaubaren Fläche um 3 m stellt eine Anpassung an den Bestand dar, der bei der Aufstellung des Bebauungsplanes keine ausreichende Berücksichtigung gefunden hat.

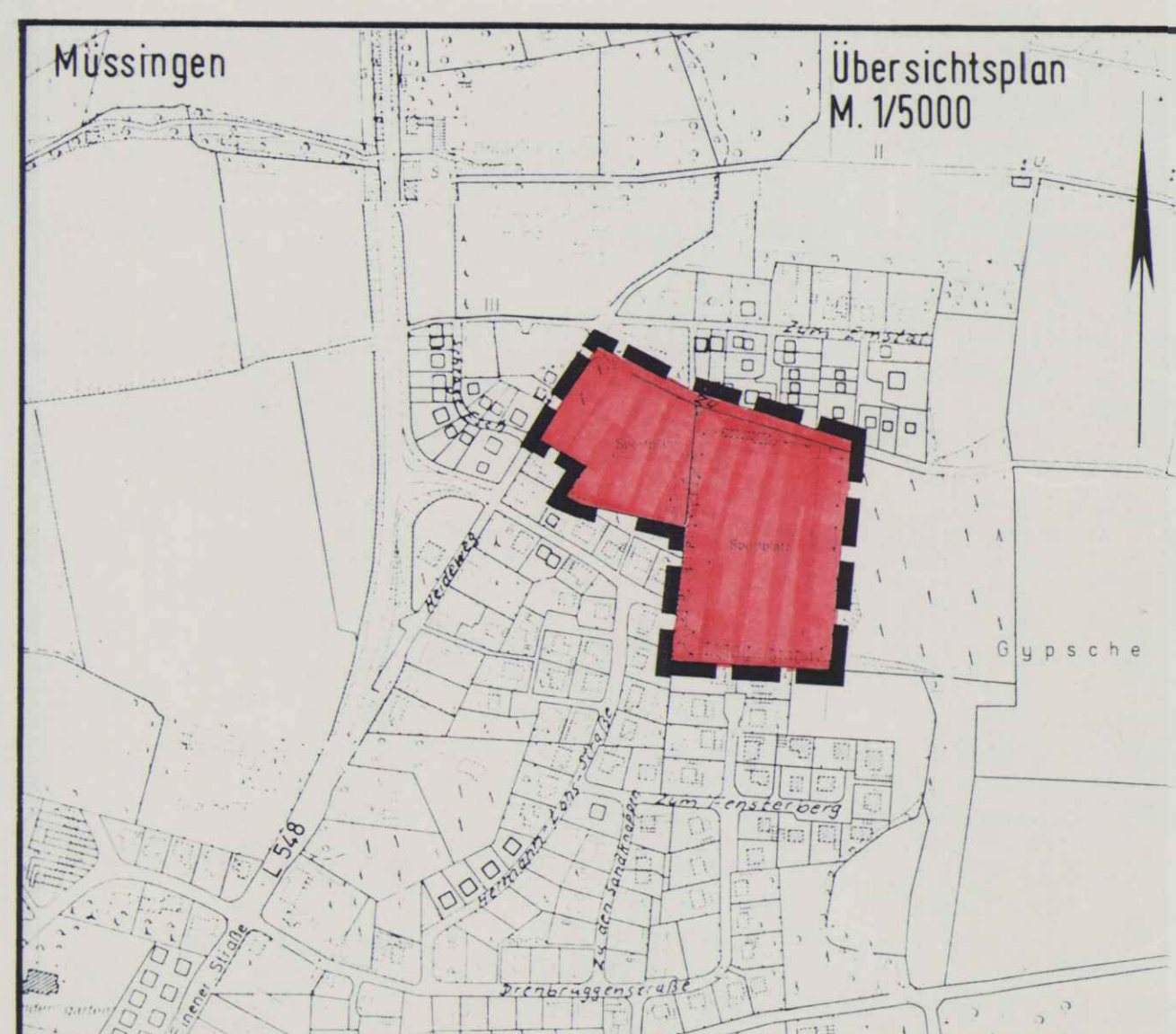
Warendorf, den 17.09.1998

SEL
(Stuke)

RECHTSGRUNDLAGEN

- §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe II der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023)
- §§ 1, 4 und 11 Abs. 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der zur Zeit gültigen Fassung
- § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 07.03.1995 (GV NW S. 218), in der zur Zeit gültigen Fassung
- Planzeichenverordnung (PLANZVO) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 50)
- Bundesdenkschutzgesetz (BDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 899) in der zur Zeit gültigen Fassung

□ Vorhandenes Gebäude



STADT WARENDORF BEBAUUNGSPLAN NR. 7.03 "Sportplatz Müssingen" 1. ÄNDERUNG NACH DEM VEREINFACHTEN VERFAHREN GEMÄSS § 13 BauGB

FACHBEREICH 4 SACHGEBIET STADTPLANUNG	DATUM: 17.09.1998
SACHGEBIETSLEITER:	MASSTAB: 1/500
GEZ.: RENTMEISTER	BLATT: 1
DEZERNATSLEITER:	SACHBEARBEITER: NIESSE

Abzeichnung der Flurkarte

Kreis Warendorf
Gemarkung: Everswinkel
Geb. Buch: Nr. B 242/74
Flur: 18
Ungef. Maßstab: 1:500
(Neukartierung)

Gebühren: 310 DM 00 Pf.
Geb. Buch: Nr. B 242/74
Rechnungsjahr: 1974
Kreis Warendorf, Katasteramt

PLANVERFASSER:
PLANBÜRO HARTMANN
WARENDORF FRECKENHORSTER STRASSE 174
WARENDORF, DEN 19.6.74

.....Ausfertigung

RECHTSGRUNDLAGEN

DER § 4 DER GEMEINDEVERORDNUNG NW VOM 28.10.1952 IN DER FASSUNG VOM 11.8.1969 (GV NW S. 656 BZWDGV NW 2020), GEÄNDERT DURCH GES. VOM 11.7.1972 (GV NW S. 218) DIE § 2 UND 3 DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) MIT § 4 DER 1. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBAUG VOM 23.11.1960 IN DER FASSUNG DER 3. VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER 1. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBAUG VOM 24.4.1970

DIE BESTIMMUNGEN DER BAUNVO VOM 26.6.1962 IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968 (BGBl. I S. 1233) UND DER § 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NW VOM 25.6.1962 (GV NW S. 373) IN DER FASSUNG VOM 27.1.1970 (GV NW S. 96) SOWIE DIE PLANZEICHENVERORDNUNG ZUM BBAUG VOM 19.1.1965 (BGBl. I S. 521)

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF WURDE AUF GRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DES RATES DER GEMEINDE VOM 25.4.1974 GEFERTIGT

FESTSETZUNGEN IN TEXTFORM

- DIE BAULICHEN ANLAGEN (SPORTHEIM) IST ALS VERBLINDERBAU AUSZUFÜHREN, WOBEI JEDOCH KLEINERE FLÄCHEN IN SICHT-BETON ODER HOLZVERBREITERUNG GESTATTET SIND.
- DIE RANDSTREIFEN DES SPORTPLATZES ZU DER ANGRENZENDE BEBAUUNG IM SÜDEN UND WESTEN SIND MIT STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN AUFZUFÖRSTEN. DIE IM PLAN DARGESTELLTE EINGRÜNDUNG DES SPORTPLATZES WIRD MIT EINHEIMISCHEN STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN VORGEGEHEN. DIE VORGESEHenen ABBOESCHUNGEN IM BEREICH VORHANDENER ODER GEPLANTER WOHNBEBAUUNG WERDEN ALS IMMISSIONSSCHUTZ GRÜNDENINTENSIV MIT DEN VORBEZEICHNETEN GEHÖLZEN BEPFLANZT. GEÄNDERT NACH DEM BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 10.9.1974

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 DES B. BAUG. D. DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE VOM 10.9.1974 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

EVERSWINKEL, DEN 23. Sept. 1974
gez. Schulze Tertilt BÜRGERMEISTER
gez. Lohmann RATSMITGLIED
gez. Hobbeling SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG SIND GEMÄSS § 2 ABSATZ 6 DES B. BAUG. LAUT BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE VOM 25.4.1974 AUSZULEGEN. GLEICHZEITIG WURDE DIE AUFSTELLUNG BESCHLOSSEN.

EVERSWINKEL, DEN 21. 6. 1974
gez. Schulze Tertilt BÜRGERMEISTER
gez. Lohmann RATSMITGLIED
gez. Kipp SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES B. BAUG. MIT VERFÜGUNG VOM 14.11.1974 GENEHMIGT WORDEN

MÜNSTER, DEN 14. 11. 1974 - 34. 4. 1 - 5210 -
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG:
gez. Richter
Regierungs- und Baurat

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN GEMÄSS § 2 ABSATZ 6 DES B. BAUG. IN DER ZEIT VOM 29.7.1974 BIS 29.8.1974 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

EVERSWINKEL, DEN 23. Sept. 1974
L. S. DER GEMEINDEDIREKTOR
I. V. Kipp

DIESER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 12 DES B. BAUG. AB 20.12.1974 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. SEINE GENEHMIGUNG, SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM 20.12.1974 GEMÄSS DER HAUPTSATZUNG VOM 5.3.1970 ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

EVERSWINKEL, DEN 23.12.1974
DER GEMEINDEDIREKTOR
I. V. Kipp